

Die gesetzgeberischen Arbeiten zur Regelung des Proceßverfahrens mit Berücksichtigung des fremden Rechts beginnen in der Mark Brandenburg unter dem Kurfürsten Joachim I. Die von Mylius als ältestes Civilproceßgesetz vom Jahre 1516 abgedruckte „Ordnung des Churfürstl. Cammergerichts in der Mark zu Brandenburg und andern zugehörigen Herrschaften und Landen“ ist indessen niemals publicirt worden. Aber auch als bloßer Entwurf hat sie Anspruch auf Berücksichtigung, denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie in jener Uebergangszeit vielfach Anwendung gefunden hat, zumal in Brandenburg, wie allenthalben damals in Deutschland, auf diesem Rechtsgebiete die verbindliche Kraft der canonisch-romanischen Lehren im allgemeinen unbestritten war. Dieser Entwurf nun ist offenbar gearbeitet auf Grund der Leipziger Hofgerichtsordnungen von 1493 und 1488 (oben S. 131 ff.), was sich auch daraus erklärt, daß wesentlichen Antheil an der Arbeit der Leipziger Doctor Wolfgang Kettwich gehabt zu haben scheint, der im Dienste des Herzogs Georg von Sachsen stand, zugleich aber schon längere Zeit als „Rath von Haus aus“ gleichzeitig dem Kurfürsten von Brandenburg gedient hatte (vgl. Stölzel I, 128, 129). Die Ordnung regelt hauptsächlich die Organisation des Gerichts, das Beamtenwesen, Advokatur, Sitzungszeit u. s. w. Die Bestimmungen sind vielfach wörtlich dem sächsischen Vorbilde entnommen.

Das Gericht soll bestehn aus 4 vom Kurfürsten delegirten Räten und 8 weiteren ständischen Beisitzern „zwen von wegen unnsrer prelaten, graden unnd hern, vier aus der ritterschafft“ (je einer aus der Alt-, Mittel-, Neumark und Briegnitz) „unnd zwen von den stetten wegen“. Den Vorsitz führt in Abwesenheit des Landesfürsten ein von ihm aus der Zahl der Beisitzer bezeichneter Richter (222). Alljährlich viermal „als zu jglicher quatuortemperzeit“ wird Gewicht gehegt, drei mal zu Köln im Schloß an der Spree, einmal im Frühjahr zu Tangermünde an der Elbe (224). In der Zwischenzeit besorgt „ein doctor des gerichtts“ „sampt dem gerichttschreiber“ die laufenden Geschäfte. Zuständig ist das Kammergericht in